

Attestpflicht?! - Gesetzliche Grundlage

Beitrag von „I_do_it“ vom 8. September 2019 13:16

Vielleicht ist hier ein Experte zu diesem Thema => **Attestpflicht!**

Gibt es eine offizielle gesetzliche Regelung am Berufskolleg (NRW) dazu, wann diese verhängt werden muss/darf/kann?

Grundsätzlich bestimmt ja die Klassenleitung selbstständig darüber!

Wie schaut es aus bei versäumten Klausuren, ohne Attest! Dürfen diese zeitnahe dann mit "ungenügend" bewertet werden, aufgrund des fehlenden Attests?

Wer kann helfen 😊

Beitrag von „Flipper79“ vom 8. September 2019 14:10

Hi,

unser Oberstufekoordinator (NRW, Gym) hat uns erklärt, dass die BezReg sehr strikte Auflagen zum Thema Attestpflicht macht.

Es reicht generell nicht mehr aus, wenn ein Schüler mal öfters unentschuldigt fehlt. Dann stehen halt auf dem Zeugnis die u.e. Fehlstunden. Selbst wenn ein Schüler z.B. zufälligerweise immer Montags in den beiden ersten Stunden und Freitags in den beiden letzten Stunden fehlt, muss erst mal ein Gespräch mit dem Schüler / ggf. seinen Erziehungsberechtigten geführt werden, bevor überhaupt angedacht werden kann, eine Attestpflicht einzuführen. Jedenfalls müssen begründete Zweifel an der Erkrankung des Schülers vorliegen (die kann z.B. dann im gerade genannten Fall vorliegen). Aber zuvor muss eben ein Gespräch geführt werden. Einfach mal so "Du fehlst uns zu oft (unentschuldigt), also bringe bitte für jede Fehlstunde ein Attest bei", geht nicht (mehr).

<https://www.le-gymnasien-nrw.de/index.php?id=184>

Bei uns benötigen Schüler bei versäumten Klausuren generell ein Attest. Sobald dieses vorliegt (und wenn dieses Attest kurz vor der Nachschreibeklausur auftaucht), müssen wir dem Schüler die Möglichkeit zur Nachschreibeklausur gewähren.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 8. September 2019 14:23

Attestpflicht als Ordnungsmaßnahme ist unzulässig. Es darf immer nur im Einzelfall auf eine Erkrankung hin überprüft werden. Bei Klausuren kann eine Attestpflicht m.W.n in der Schulordnung verankert werden.

Beitrag von „Krabappel“ vom 8. September 2019 14:32

Habt ihr eine Schulbesuchsordnung, in der das geregelt ist?

Beitrag von „O. Meier“ vom 8. September 2019 15:04

Die gesetzliche Grundlage dürfte §43, Absatz (2), Satz 2 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes sein. Kennt das jemand?

Zitat von Schulgesetz NRW

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Zweifel lassen sich durch vielerlei begründen. Besser womöglich tatsächlich, wenn man ein Gespräch geführt hat. Auffällige Schüler bekommen von uns daher auch eines gedrückt angeboten, dann ein Briefchen, dass wir das mit den Fehlzeiten doof finden. Auf mögliche Folgen (Attestpflicht, Leistungsberwertung bei unentschuldigtem Fehlen, Beendigung des Schulverhältnisses) weisen wir dabei jeweils hin.

Nützt nicht immer was, trotz der Hürden und Stufen verhängen wir schon Anfang Oktober die ersten Attestpflichten.

Achso, Attestpflichten laufen bei uns über den Tisch des Schulleiters, der auch eine Mitteilung darüber möchte, ob dem Schüler die vorgelagerten Beratungangebote unterbreitet wurden.

Zitat von Flipper79

Bei uns benötigen Schüler bei versäumten Klausuren generell ein Attest. Sobald dieses vorliegt (und wenn dieses Attest kurz vor der Nachschreibeklausur auftaucht), müssen wir dem Schüler die Möglichkeit zur Nachschreibeklausur gewähren.

Hm, wie läuft das denn ab, wenn gar keine Nachschreibeklausur vorbereitet wurde, weil dem Fachlehrer keine Kenntnis von einem Attest haben können?

PS: In der Hausordnung ist außerdem geregelt, dass Erkrankte sich vor Beginn des Unterrichts telefonisch oder per E-Mail krank melden müssen. Tun sie das (wiederholt) nicht, so lässt uns das zweifeln ...

Beitrag von „Krabappel“ vom 8. September 2019 15:15

Zitat von O. Meier

Die gesetzliche Grundlage dürfte §43, Absatz (2), Satz 2 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes sein. Kennt das jemand?

sagt theoretisch aber auch nichts darüber aus, ob eine 6 erteilt werden darf.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 8. September 2019 15:18

Doch. Sind die Gründe für das Fehlen vom Schüler zu verantworten, gibt es die 6.

Beitrag von „O. Meier“ vom 8. September 2019 15:19

Zitat von Krabappel

sagt theoretisch aber auch nichts darüber aus, ob eine 6 erteilt werden darf.

Aja, theoretisch. Da bin ich aber beeindruckt.

Falls es aus dem Kontext nicht hervorging, nannte ich die gesetzliche Grundlage für die Attestpflicht. Über die Bewerung nicht erbrachter bzw. verweigerter Lesitung findet man sich auch noch etwas. Wem nichts besseres einfällt, der schaut mal ins - na? - Schulgesetz.

Beitrag von „Flipper79“ vom 8. September 2019 15:36

Zitat von O. Meier

Hm, wie läuft das denn ab, wenn gar keine Nachschreibeklausur vorbereitet wurde, weil dem Fachlehrer keine Kenntnis von einem Attest hat haben können?

PS: In der Hausordnung ist außerdem geregelt, dass Erkrankte sich vor Beginn des Unterrichts telefonisch oder per E-Mail krank melden müssen. Tun sie das (wiederholt) nicht, so lässt uns das zweifeln ...

Im Idealfall schreibt noch ein anderer Schüler nach und dann kopiert man noch 1 Exemplar. Zur Not wird noch ein Nachschreibetermin angesetzt. (Teils müssen eh SuS 2 Klausuren nachschreiben. Dann wird der eine Schüler mit plötzlichem Attest eben dazugesetzt)

Beitrag von „Jule13“ vom 8. September 2019 18:55

Bei uns stimmt die Zeugnis- bzw. Quartalskonferenz über Attestpflichten ab.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 8. September 2019 19:03

In der Bezirksregierung Münster gilt folgendes:

Rdvgf. der BR MS vom 28.01.2019 zu § 43 Abs. 2 SchulG NRW

Zitat

iel der eingangs genannten Ermächtigungsgrundlage ist es, Zweifel darüber auszuräumen, ob die Schülerin oder der Schüler Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt. Dementsprechend kann ein ärztliches Attest bzw. die amtsärztliche/schulärztliche Untersuchung dieses Ziel nur dann erreichen, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem mit Krankheit begründeten Unterrichtsversäumnis und der amtsärztlichen oderschulärztlichen Untersuchung besteht. Eine Rückdatierung ärztlicher Atteste sollte für maximal zwei Tage akzeptiert werden.

Zitat

Die Anordnung der Attestpflicht stellt einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 des Verwaltungsverfahrens für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) dar und hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zubegründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und förmlich mit Postzustellungsurkunde zuzustellen. Im Übrigen ist die Anordnung zeitlich zu befristen (maximal bis zum Ende des Schulhalbjahres) und vom Schulleiter/in als dem/derjenigen, welcher die Schule nach außen vertritt, zu unterzeichnen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 8. September 2019 19:53

Diese Vorgehensweise ist nicht rechtens.

Beitrag von „Flipper79“ vom 8. September 2019 19:56

davon hat unser oberstufenkoordinator auch gesprochen. Er sprach zwar nicht von dieser postzustellungsurkunde, aber davon, dass das alles sehr sehr formal ablaufen muss und auf einem offiziellen Vodruck steht.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 8. September 2019 20:32

Dann schaut Euch nochmal das offizielle Schreiben des MSB an die Landeselternschaft an. Obersticht Unter- da kann die Bezirksregierung veröffentlichen, was sie will.

<https://www.le-gymnasien-nrw.de/fileadmin/user...testpflicht.pdf>

Beitrag von „Flipper79“ vom 8. September 2019 21:15

NAja so viel etwas anderes schreibt die BR ja jetzt auch nicht. Außerdem ist das von der BR aktueller.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 8. September 2019 21:51

Die BR schreibt von einer formal anzukündigen Attestpflicht. Das MSB von einer Entscheidung im Einzelfall.

Das ist ein signifikanter Unterschied, der auch durch die vermeintlich höhere Aktualität der Rundverfügung der BR Münster nicht zugunsten Letzterer entschieden wird.

Eine generelle Attestpflicht für die Dauer eines Halbjahres, die von der Lehrerkonferenz beschlossen wird, ist rechtswidrig. Daher hat das MSB ja auch bereits 2016 klargestellt, dass ein Einfordern eines Attests nur im Einzelfall und auf die in diesem Moment vorgebrachte Erkrankung eingefordert werden kann. Nicht aber bei generell hoher Fehlstundenzahl oder vielen untentschuldigten Fehlstunden.

Beitrag von „I_do_it“ vom 8. September 2019 23:03

Ich bedanke mich sehr für eure vielseitigen Infos und dazugehörige Quellen!

Das hat mir schon sehr viel gebracht und ich werde mich nun gezielter damit befassen.

Euch einen guten Start in die neue Schulwoche 

Beitrag von „O. Meier“ vom 9. September 2019 07:19

Zitat von Bolzbold

offizielle Schreiben des MSB an die Landeselternschaft an

Ich frage mich, inwiefern ein solches Schreiben eine Rechtswirkung entfalten soll, in dem Sinne, dass es die Verwaltung (also hier die Schulen) bindet.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 9. September 2019 08:16

Ich würde es andersherum drehen. Wenn die Schulen sich daran nicht gebunden fühlen, würden betroffene Eltern und Schüler eben sich bei der BR erkundigen oder sich ggf. direkt ans MSB wenden. Spätestens dann käme eine Weisung, die dann auch bindend ist. Ich bin mir sicher, dass die Schulleitungen eigentlich auch wissen, dass das so nicht geht und einfach darauf setzen, dass es niemand merkt.

Beitrag von „O. Meier“ vom 9. September 2019 11:23

Zitat von Bolzbold

Spätestens dann käme eine Weisung, die dann auch bindend ist.

Und? Gab's eine solche Weisung? Mir ist da nichts bekannt. Auch ist mir kein Fall bekannt, in der eine vorausweisende Attestpflicht im Widerspruchsverfahren zurückgeholt worden wäre.

Beitrag von „Jule13“ vom 9. September 2019 13:04

Naja, also wenn man die Attestpflicht mit Augenmaß einsetzt, klagt da niemand. Natürlich verhängt man keine Attestpflicht, wenn klar ist, dass der betreffende Schüler eine diagnostizierte Krankheit hat, die ihn wiederholt daran hindert, zur Schule zu gehen. Wenn aber

klar ist, dass ein Schüler (in der Oberstufe!) regelmäßig Stunden schwänzt, sind unter Garantie auch die Eltern daran interessiert, dass ihr Sprössling seine Schullaufbahn erfolgreich absolviert, und dankbar für das Handeln der Schule.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 9. September 2019 13:23

Zitat von O. Meier

Und? Gab's eine solche Weisung? Mir ist da nichts bekannt. Auch ist mir kein Fall bekannt, in der eine vorausweisende Attestpflicht im Widerspruchsverfahren zurückgeholt worden wäre.

Mir schon.

Beitrag von „O. Meier“ vom 9. September 2019 14:22

Zitat von Bolzbold

Mir schon.

Details?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 9. September 2019 14:33

Das kann ich hier nicht öffentlich schreiben.

Beitrag von „Krabappel“ vom 10. September 2019 07:21

Zitat von Bolzbold

Doch. Sind die Gründe für das Fehlen vom Schüler zu verantworten, gibt es die 6.

Machen wir auch so. Aber ob's rechtens ist hab ich bisher noch nicht überlegt...

Beitrag von „Jule13“ vom 10. September 2019 17:39

Aber wie soll das sonst gehen? Wenn sich unentschuldigtes Fehlen nicht auf die Noten auswirkt, sitze ich mit halben Kursen da.

Beitrag von „Krabappel“ vom 10. September 2019 18:02

Zitat von Jule13

Aber wie soll das sonst gehen? Wenn sich unentschuldigtes Fehlen nicht auf die Noten auswirkt, sitze ich mit halben Kursen da.

Eine Möglichkeit wäre, "Bewertung nicht möglich" oder "ohne Note" einzutragen, dann gibts letztlich auch keinen Schulabschluss.

Ich spekuliere ja nur, aber angenommen, Eltern klagen die 6 aus dem Zeugnis mit der Begründung, dass sie alle Tage im Nachhinein entschuldigen, oder dass die Leistung ja gar nicht bewertbar ist, da das Kind keine Leistung gezeigt hat, die bewertbar wäre...

War nur so'n Gedanke.

Beitrag von „Jule13“ vom 10. September 2019 18:24

Mein Oberstufenleiter sagt immer, ein n.b. sei eine 6. Aber ich hatte bisher nicht die Muße, die APoGOst zu lesen ... 

Beitrag von „CDL“ vom 10. September 2019 18:57

Zitat von Krabappel

Eine Möglichkeit wäre, "Bewertung nicht möglich" oder "ohne Note" einzutragen, dann gibts letztlich auch keinen Schulabschluss.

Ich spekuliere ja nur, aber angenommen, Eltern klagen die 6 aus dem Zeugnis mit der Begründung, dass sie alle Tage im Nachhinein entschuldigen, oder dass die Leistung ja gar nicht bewertbar ist, da das Kind keine Leistung gezeigt hat, die bewertbar wäre...

War nur so'n Gedanke.

Wenn die Eltern nachträglich und zeitnah entschuldigen samt einem plausiblen Grund, warum sie ihr Kind nicht schon am Morgen der KA entschuldigen konnten (z.B. Autounfall etc.), dann kann eine nachträgliche Entschuldigung natürlich das Fehlen entschuldigen (was aber ja nur der extreme Ausnahmefall sein dürfte). Ohne solche besonderen Gründe gilt bei uns für angekündigte Leistungsüberprüfungen, dass wenn die Eltern nicht binnen einer festgelegten Frist eine Entschuldigung eingereicht haben, das Kind unentschuldigt gefehlt hat, egal ob dann noch eine Entschuldigung irgendwann en bloque erfolgt für diverse Fehltage, gar nicht erfolgt oder anderes. Damit ist das eine Leistungsverweigerung, die wir problemlos bewerten können und zwar mit einer 6. Für Leistungsverweigerung eine 6 zu geben ist auch juristisch unproblematisch, eh sei denn eurer Schulrecht sieht anderes vor, was ihr beachten müsst.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 10. September 2019 19:58

Zitat von Jule13

Mein Oberstufenleiter sagt immer, ein n.b. sei eine 6. Aber ich hatte bisher nicht die Muße, die APoGost zu lesen ... 

Das ist sachlich nicht ganz korrekt, wenngleich die Auswirkungen zum Teil dieselben sind. N.b. bedeutet, dass es keine hinreichende Bewertungsgrundlage gibt. Die müsste ggf. durch eine Leistungsfeststellungsprüfung hergestellt werden bzw. hätte hergestellt werden müssen. Ein ungenügend bedeutet, dass der Kurs nicht angerechnet wird, was bei Kursen in der Pflichtbelegung automatisch zur Wiederholung oder zum Rausschmiss, falls bereits wiederholt wurde, führt.

Natürlich wirkt sich unentschuldigtes Fehlen auf die SoMi-Note aus. Du kannst jede Stunde mit ungenügend bewerten - anders kommst Du in der Regel ja auch gar nicht auf ein ungenügend in der SoMi-Note.

Das Problem ist nur, dass das oft nicht alle KollegInnen so konsequent durchziehen, so dass die SchülerInnen das nicht ernst nehmen.

Beitrag von „yestoerty“ vom 11. September 2019 06:43

Wer so viel fehlt, dass er/ sie nicht bewertbar ist, wird halt mündlich geprüft.

Beitrag von „puntino“ vom 11. September 2019 08:59

Zitat von yestoerty

Wer so viel fehlt, dass er/ sie nicht bewertbar ist, wird halt mündlich geprüft.

Auch dann, wenn die Fehlstunden unentschuldigt sind? Das wäre ja mega unfair gegenüber denjenigen, die regelmäßig da sind.

Beitrag von „plattyplus“ vom 11. September 2019 09:31

Zitat von I_do_it

Wie schaut es aus bei versäumten Klausuren, ohne Attest! Dürfen diese zeitnahe dann mit "ungenügend" bewertet werden, aufgrund des fehlenden Attests?

Sie dürfen nicht nur mit "ungenügend" bewertet werden, sie müssen sogar mit "ungenügend" bewertet werden.

Ich hatte selber mal den Fall, daß einer meiner Schüler sich direkt vor der Ausgabe der Klausuraufgaben ins Waschbecken übergeben hat. Ich habe ihn nach Hause geschickt und

durfte mich anschließend vor den Kollegen erklären, daß ich ihn ohne Attest nachschreiben lasse. Ich habe mich dann im Sinne des Schülers darauf berufen, daß er ja das Fernbleiben von der [Klassenarbeit](#) nicht zu vertreten hat, eben weil ich ihn nach Hause geschickt hatte. 

Einschlägig sind hier:

- §19 APO-BK NRW
 - §48 Schulgesetz NRW
-

Beitrag von „yestoerty“ vom 11. September 2019 10:17

Zitat von Kimetto

Auch dann, wenn die Fehlstunden unentschuldigt sind? Das wäre ja mega unfair gegenüber denjenigen, die regelmäßig da sind.

Nö, das ist ja bewertbar und zwar mit ungenügend.